

Vereinbarung über die Errichtung von Kommunikationslinien und die Einräumung von Leitungsrechten abgeschlossen zwischen

1. **öGIG Fiber GmbH**, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, FN 565499 t („**öGIG**“) und
2. **WEG Joh.Marschall Straße 20, 2230 Gänserndorf**, __ („**Eigentümer**“ und gemeinsam mit dem mit öGIG die „**Parteien**“) als der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bzw. die Eigentümer einer Liegenschaft mit der Anschrift **Johann-Marschall-Straße 20, 2230 Gänserndorf**

andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

- A. öGIG ist Eigentümerin von teilweise bereits errichteten und teilweise noch zu errichtenden Glasfaser-Infrastrukturen in Österreich („**Passive Glasfaser-Infrastruktur**“). Der Eigentümer ist Eigentümer einer Liegenschaft in Österreich, auf der sich Mehrparteienhäuser befinden. Die unter Punkt 0 angeführte vertragsgegenständliche Liegenschaft im Eigentum des Eigentümers wird in der Folge als ein „**Objekt**“ bezeichnet. Als „**Mehrparteienhaus**“ gilt ein Gebäude mit zumindest vier Nutzungseinheiten. Als „**Nutzungseinheit**“ gilt eine einzelne, physisch existierende oder in Errichtung befindliche bauliche Einheit, an der auf Grund ihrer technischen oder funktionalen Gestaltung oder ihrer Widmung ein Internet-Service-Provider entgeltliche Internetdienste erbringen kann oder könnte.
- B. Der Eigentümer beabsichtigt, öGIG nach Maßgabe dieser Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) das Recht einzuräumen, die auf dem Objekt befindlichen Nutzungseinheiten an die Passive Glasfaser-Infrastruktur anzuschließen und zu diesem Zweck auf dem Objekt Kommunikationslinien zu errichten („**Glasfaser-Hausanschluss**“).
- C. Zur Abklärung der Details und Besichtigung der Installationswege sowie die Durchführung einer kommerziellen Einschätzung zur Festlegung des Entgelts gemäß Punkt 3.1 ist eine bautechnische Ersterhebung im Objekt notwendig. Der Eigentümer und öGIG sowie von öGIG beauftragte Professionisten haben im Zuge der Machbarkeitsanalyse im Vorfeld der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits eine solche bautechnische Ersterhebung des Objekts durchgeführt.

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WIE FOLGT:

1. Vertragsgegenständliche Liegenschaft

Diese Vereinbarung wird hinsichtlich folgender im grundbücherlichen Eigentum des Eigentümers stehenden Liegenschaft abgeschlossen:

Liegenschaft EZ 3024, KG 06006, bestehend aus GST-NR 1792/3, mit der eingangs genannten Anschrift samt dem darauf befindlichen Mehrparteienhaus (die gesamte Liegenschaft „**Objekt**“).

Die Realisierbarkeit eines Glasfaser-Hausanschlusses am jeweiligen Objekt wird wegen der Komplexität der Errichtung des Glasfaser-Netzes, insbesondere wegen der komplexen Planung, der Feststellung der Kundennachfrage, der Errichtung über mehrere Gemeinden, der Erlangung von Bewilligungen, der Terminkoordination innerhalb der Straße usw. erst nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse feststehen. Die Verpflichtung der öGIG zur Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses im Objekt steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Realisierbarkeit des Glasfaser-Hausanschlusses im Objekt gegeben ist. öGIG wird den Eigentümer spätestens binnen 18 Monaten ab Vertragsabschluss schriftlich per Post oder Email informieren, ob die Realisierbarkeit des Glasfaser-Hausanschlusses im Objekt gegeben ist bzw. wie die Ausbauentscheidung ausgefallen ist.

2. Einräumung von Leitungsrechten

2.1 Leitungsrecht

- 2.1.1 Der Eigentümer räumt öGIG für das Objekt unwiderruflich für die Dauer des Bestands der Passiven Glasfaser-Infrastruktur unentgeltlich ein Leitungsrecht im Umfang des § 51 Abs 1 iVm § 76 TKG 2021 ein. Davon umfasst ist insbesondere das Recht (jeweils hinsichtlich der Liegenschaft als auch hinsichtlich der darauf befindlichen Baulichkeiten inkl. Gebäuden, Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln))
- (a) zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien samt Zubehör (insbesondere Verrohrungen),
 - (b) zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör (insbesondere Hausanschlusskästen),
 - (c) zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung,
 - (d) zur Nutzung von bestehenden Leitungen oder Anlagen (z.B. von Stromleitungen, Verrohrungen, Kabeltrassen, Steigschächten oder sonstigen Leitungswegen) zum Zweck der Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses,
 - (e) zur Mitbenutzung von bestehenden Kommunikationslinien samt Zubehör, sowie
 - (f) zum Betrieb, insb. zum Anbieten von Kommunikationsdiensten, der Erweiterung und Erneuerung/Austausch der unter lit (a) bis (e) angeführten Anlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen.
- 2.1.2 Der Eigentümer räumt der öGIG und (im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 881 Abs 2 ABGB) der öGIG Netzbetrieb GmbH, FN 523140 z, und jedem sonst mit öGIG iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen das Recht ein, das Objekt zur Vornahme von Bau-, Kontroll-, Wartungs-, Reparatur- und Austauscharbeiten durch von ihr beauftragte Personen zu betreten. Das Betreten des Inneren von Baulichkeiten, dringende Notfälle ausgenommen, ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Eigentümer gestattet.
- 2.1.3 öGIG wird bei der Ausübung ihres Leitungsrechts in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglichster Schonung des Objekts oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen und der Rechte Dritter vorgehen. öGIG wird zudem während der Ausführung von Arbeiten auf eigene Kosten für die weitest mögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Objekts oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen sorgen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- 2.1.4 Die von öGIG in Ausübung der Rechte gemäß Punkt 2.1.1 auf dem Objekt errichteten bzw. genutzten Anlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen (insb. die Kommunikationslinien samt Zubehör) und deren einzelne Teile (gemeinsam „**Kommunikationsanlagen**“) stehen und bleiben im Eigentum von öGIG und stehen dieser, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zur ausschließlichen und freien Nutzung (insbesondere auch zur Verwendung für den Anschluss von unmittelbar angrenzenden Gebäuden) zur Verfügung.
- 2.1.5 Soweit Teile der Kommunikationsanlagen aufgrund untrennbarer Verbindung mit dem Objekt in das Eigentum des Eigentümers übergehen, räumt der Eigentümer öGIG für die Dauer des Bestands der Passiven Glasfaser-Infrastruktur unentgeltlich und unwiderruflich ein unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Teilen der Kommunikationsanlagen ein. öGIG ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht an den

Kommunikationsanlagen ohne Zustimmung des Eigentümers zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Soweit dadurch die Nutzung des Objekts darüber hinaus nicht beeinträchtigt wird, können die Kommunikationsanlagen von öGIG auch versperrbar ausgestaltet werden (z.B. versperrbarer Hausanschlusskasten), sodass nur öGIG oder von ihr dazu berechnigte Dritte Zugang dazu haben.

- 2.1.6 Der Eigentümer hat öGIG rechtzeitig vor der Durchführung von Arbeiten auf dem Objekt, welche die Kommunikationsanlagen in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder gefährden könnten, schriftlich zu verständigen, damit diese Vorkehrungen treffen kann. Darüber hinaus gelten im Fall von Verfügungen iSd § 75 TKG 2021 auch die weiteren dort geregelten Bestimmungen.
- 2.1.7 Beabsichtigt der Eigentümer, Arbeiten an bereits bestehenden Steigleitungen (z.B. Fernwärme, Strom, Gas, Wasser, Abwasser) durchzuführen, wird der Eigentümer öGIG so zeitgerecht in die diesbezüglichen Planungsarbeiten einbeziehen, dass öGIG entscheiden kann, ob im Zuge dieser Arbeiten Vorkehrungen für etwaige künftig zu errichtende Kommunikationslinien (wie insbesondere die Mitverlegung von Leerrohren) getroffen werden sollen. Sollte sich öGIG für eine entsprechende Mitverlegung entscheiden, wird der Eigentümer dies öGIG gestatten und sie in die entsprechenden Planungen laufend einbeziehen und über Arbeiten informiert halten.

2.2 Haftung

- 2.2.1 öGIG haftet nicht für Schäden an Bestandteilen des Objekts, die nicht unmittelbar mit den Kommunikationsanlagen in Verbindung stehen (wie etwa Strom-, Wasser- oder Abwasserleitungen).
- 2.2.2 öGIG haftet nicht für Schäden durch Brand, Immissionen oder andere nicht in ihrer Sphäre gelegene Einwirkungen am jeweiligen Objekt, inklusive der dort befindlichen Gebäude, (Betriebs-)Vorrichtungen und beweglichen Vermögensgegenständen, gleichgültig welcher Art oder Ursache diese Einwirkungen sind. Der Eigentümer verzichtet darauf, entsprechende Ansprüche gegen öGIG oder die mit ihr verbundenen Unternehmen geltend zu machen.
- 2.2.3 Der Eigentümer ist öGIG gegenüber für jede Beschädigung der Kommunikationsanlagen verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, soweit die Beschädigung durch ihn selbst, seine Dienstnehmer, Geschäftspartner oder sonstige dem Eigentümer zurechenbare Personen verursacht wurde. Wurden Kommunikationsanlagen beschädigt und besteht die begründete Annahme, dass eine solche Beschädigung durch den genannten Personenkreis in der Sphäre des Eigentümers erfolgte, so ist der Eigentümer beweispflichtig, dass ein ihm zurechenbares Verhalten nicht vorwerfbar ist.
- 2.2.4 Der Eigentümer hat öGIG jeden an Kommunikationsanlagen entstandenen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet oder überhaupt nicht, sodass öGIG nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Schadensbehebung veranlassen konnte, wird der Eigentümer schadenersatzpflichtig soweit er von dem Schaden Kenntnis hatte oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt Kenntnis haben hätte können.

3. **Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses und Entgelt**

- 3.1 Das Entgelt für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses im Objekt beträgt

EUR [0] (Null) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 3.2 Im Fall der Realisierbarkeit des Objekts erfolgt zusätzlich zur bautechnischen Ersterhebung eine gemeinsame bautechnische Begehung des Objekts mit dem von öGIG beauftragten Bauunternehmen und wird darüber ein Begehungsprotokoll errichtet, um Detailfragen zur Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses zu klären und zu vereinbaren. Bei der bautechnischen Begehung werden insbesondere die erforderlichen Herstellungsarbeiten zwischen dem Übergabepunkt an oder in der Nähe der Grundstücksgrenze des Objekts und dem (allenfalls zu errichtenden) Hausanschlusskasten ermittelt

und das Ergebnis dieser Ermittlung im Begehungsprotokoll samt Pauschalpreis für diese Herstellungsarbeiten festgehalten.

3.3 Bei der Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses auf dem Objekt durch öGIG („**Hausanschluss-Herstellung**“) gilt folgendes:

- (a) Die Hausanschluss-Herstellung erfolgt gegen das in Punkt 3.1 genannte Entgelt – im Übrigen erfolgt die öGIG-Herstellung auf Kosten der öGIG und für den Eigentümer fallen keine weiteren Kosten an.
- (b) Die Regelungen der Punkte 2.1.3 bis 2.1.6 und 2.2 gelten sinngemäß.
- (c) öGIG wird sich betreffend der Termine für die Hausanschluss-Herstellung im Vorhinein mit dem Eigentümer abstimmen.
- (d) öGIG ist berechtigt, sich für die Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.
- (e) Für sämtliche zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Hausanschluss-Herstellung hat der Eigentümer für das rechtzeitige Vorliegen der benötigten Zustimmungen und Genehmigungen zu sorgen.

4. **Dauer und Beendigung dieser Vereinbarung**

4.1 Diese Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung durch die Parteien in Kraft und wird für die Dauer des Bestands der Passiven Glasfaser-Infrastruktur geschlossen. Die Parteien verzichten hiermit für die Dauer des Bestands der Passiven Glasfaser-Infrastruktur im weitestmöglichen Umfang auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich; in diesem Fall hat die Kündigung schriftlich unter Nennung des wichtigen Grunds zu erfolgen.

4.2 Nach Beendigung dieser Vereinbarung (aus welchem Grund auch immer) hat öGIG das Recht, die auf dem Objekt in ihrem Eigentum befindlichen Kommunikationsanlagen entweder auf eigene Kosten zu deinstallieren oder sie unentgeltlich auf dem Objekt zu belassen, wobei öGIG mit Beendigung dieser Vereinbarung diesbezüglich keinerlei Handlungspflichten wie insbesondere Wartungs-, Instandhaltungs- oder Erneuerungspflichten mehr treffen.

5. **Sonstige Bestimmungen**

5.1 Sämtliche personenbezogene Daten des Eigentümers, die öGIG in Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt, werden für Zwecke (i) der Errichtung und des Betriebs der jeweiligen Glasfaser-Hausanschlüsse zur Vertragserfüllung, (ii) der Vereinfachung des Zugangs zur Passiven Glasfaser-Infrastruktur aufgrund eines berechtigten Interesses, (iii) postalischer Werbe- und Marketingmaßnahmen aufgrund eines berechtigten Interesses sowie (iv) elektronischer oder telefonischer Werbe- und Marketingmaßnahmen verarbeitet. Der Eigentümer stimmt hiermit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

5.2 Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten des Eigentümers kann durch öGIG selbst oder auch durch von öGIG beauftragte Auftragsdatenverarbeiter erfolgen. Zudem ist öGIG berechtigt, personenbezogene Daten des Eigentümers auch an mitwirkende Geschäftspartner zu übermitteln, wie beispielsweise an den Internet-Service-Provider, an die von öGIG mit der Herstellung des jeweiligen Glasfaser-Hausanschlusses beauftragten Bau- und Montageunternehmen oder an den jeweiligen Aktivnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb des in seinem Eigentum stehenden benutzerseitigen Leitungsabschlusses zwischen dem optischen Teil der aktiven Glasfaser-Infrastruktur und dem Endkunden.

5.3 Der Eigentümer hat betreffend die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit.

5.4 Soweit öGIG personenbezogene Daten des Eigentümers nur aufgrund eines legitimen Interesses verarbeitet, hat der Eigentümer zudem ein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass öGIG Daten des Eigentümers auf Basis seiner Einwilligung verarbeitet, steht dem Eigentümer das Recht auf Widerruf für zukünftige Verarbeitungen zu.

- 5.5 Der Eigentümer verpflichtet sich hiermit, alle seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger als Eigentümer des von dieser Vereinbarung betroffenen Objekts rechtswirksam zu überbinden. Die öGIG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Gänze oder teilweise auf verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB oder im Rahmen von Betriebsveräußerungen zu übertragen.
- 5.6 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien werden ausdrücklich wechselseitig ausgeschlossen.
- 5.7 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Parteien einer dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch für Lücken in dieser Vereinbarung.
- 5.8 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1. öGIG Fiber GmbH

_____ (Ort), am _____ (Datum)

Name:

Position:

Name:

Position:

2. Eigentümer WEG Joh.Marschall Straße 20, 2230 Gänserndorf

_____ (Ort), am _____ (Datum)

Name:

Position:

Name:

Position:

Technisches Begehungsprotokoll MPH Vertrieb

Gebäude

Objekt-ID	16220493825
Gebäudeadresse	2230 Gänserndorf, Johann-Marschall-Straße 20
Anzahl der Nutzungseinheiten	30
Datum der Begehung	22.02.2023
Begehung durchgeführt von (ÖGIG-Mitarbeiter)	Auböck
Leerrohr für Private Drop vorhanden?	<input type="checkbox"/>
- wenn ja, Spezifikation (Durchmesser, Lage,...)	
Bestehende Glasfaserzuleitung vorhanden?	<input type="checkbox"/>
- wenn ja, welches Unternehmen (A1, EVU, ...)	
Fernwärme bereits im Haus?	<input type="checkbox"/>

Informationen zur Begehung

Begehung wird durchgeführt mit:

Vertragspartner/Eigentümer Vertreter/Verantwortlicher vor Ort

Kontaktdaten des Begehungspartners	Hr. Handanovic	
Ergänzende Informationen zu Eigentümerverhältnissen		

Allgemeine Anmerkungen	
------------------------	--

Informationen zur In-House-Installation

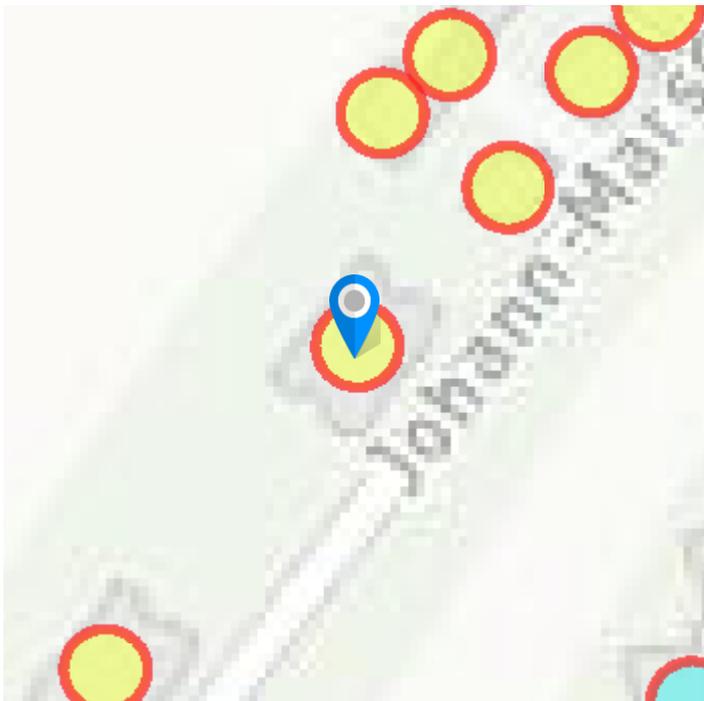
Glasfaser im Gebäude bereits vorhanden	<input type="checkbox"/>
Leerverrohrung vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen zur Leitungsführung im Gebäude	

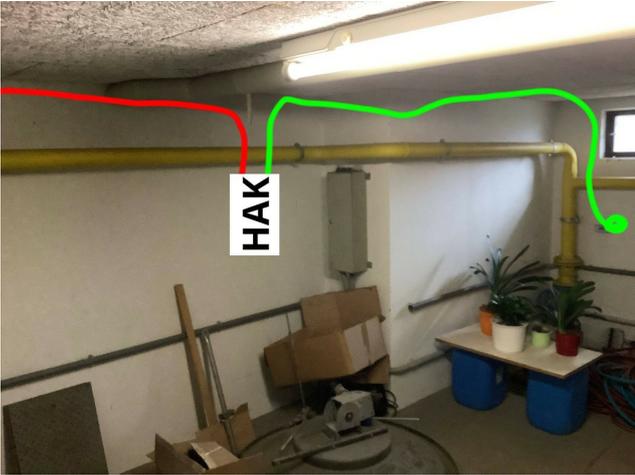
Anzahl OTO-Dosen 30m	Anzahl OTO-Dosen 50m	Anzahl OTO-Dosen 70m	Anz. OTO-Dosen 100+ m
8	12	10	

Zustellung der OTO-Dosen an:	
Durchführung Glasfaseranschlüsse im Gebäude	

Informationen zu Private Drop und Montage HAK

Situierung Hausanschlußkasten (Spleiß-Box)			Keller
Gesamtlänge Gebäudezuleitung (in Meter)			10
davon Oberfläche Pflaster (in m)	davon Oberfläche Asphalt (in m)	davon einfache Oberfläche (in m)	davon In-House (in m)
		5	5





6. 22.02.2023



5. 22.02.2023



4. 22.02.2023



3. 22.02.2023



2. 16.02.2023



1. 16.02.2023

An die Bewohner des Häuser
Bockfließer Weg 17 und 19
Kreuzgasse 15-17
Dr.-Wilhelm-Exner-Platz 6
Johann-Marschall-Straße 20
Wiener Straße 88a
2230 Gänserndorf

16. Jänner 2023

Installation eines kostenlosen Glasfaser-Anschlusses in Ihrem Wohnhaus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖGIG, die Österreichische Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft errichtet in Kooperation mit der Gemeinde ein flächendeckendes Glasfaser-Netz in Gänserndorf. Die Bauarbeiten dazu starten im Sommer 2023. Erste Informationsabende und Sprechtag für die BürgerInnen haben bereits stattgefunden und wir freuen uns über sehr großes Interesse an dem Projekt.

Im Zuge der Bauphase statten wir auch alle Mehrparteienhäuser mit Open Access Glasfaser-Anschlüssen bis in jede Wohneinheit aus. Durch die Installation einer weiteren zukunftsträchtigen Infrastruktur werten Sie Ihre Immobilien auf und machen sie fit für die nächsten Jahrzehnte. Wir sind bereits mit Ihrer Hausverwaltung in Kontakt, um die Herstellung der Anschlüsse in Ihrem Wohnhaus zu ermöglichen.

Für Sie als Hausbewohner bedeutet das ausfallsicheres öFIBER Glasfaser-Internet mit ungeteilter und ultraschneller Gigabit-Bandbreite sowie eine flexible Auswahl von mehreren Internet-Anbietern.

Das Wichtigste für Sie auf einen Blick

✓ **Was wir errichten**

Wir errichten in Ihren Objekten ein Open Access System, das von mehreren Internet-Anbietern genutzt wird. Aktuell können Sie aus einem Angebot von 17 Internet-Service-Providern wählen. So bleiben Sie flexibel und können die für Sie beste Option wählen. Eine Übersicht aller Anbieter finden Sie unter www.öfiber.at/isp

Die Glasfaser-Anschlüsse werden in allen Wohneinheiten installiert. Es handelt sich dabei um FTTH (fiber to the home) Anschlüsse, das heißt jede Wohneinheit erhält eine eigene Glasfaser-Leitung und somit ungeteilte Bandbreiten. Sie erhalten also 100% echte Glasfaser.

✓ **Keine Verpflichtung**

Egal, ob Sie Mieter oder Wohnungseigentümer sind – für Sie besteht keine Verpflichtung einen Vertrag mit einem Internet-Service-Provider abzuschließen. Dies ist nur notwendig, wenn Sie die Vorteile des ultraschnellen ÖFIBER-Netzes genießen möchten.

✓ **Kosten**

Es liegt in unserem Interesse, den Glasfaser-Ausbau für Ihr Wohnhaus kostenfrei zu ermöglichen. Ob Ihr Objekt in unserem Budgetrahmen liegt, ermitteln wir im Zuge einer bautechnischen Begehung. Dabei ist kein Zutritt zu den einzelnen Wohnungen notwendig.

Sollten Herstellungs-Kosten anfallen, teilen wir diese natürlich Ihrer Hausverwaltung mit. Handelt es sich bei Ihrem Wohnhaus um Wohnungseigentum, werden die Kosten auf alle Eigentümer aufgeteilt.

Für Wohnungsmieter entstehen keinerlei Kosten.

✓ **Ihre Zustimmung**

Sollte es sich um ein Wohnungseigentums-Objekt handeln, benötigen wir natürlich die Zustimmung der Eigentümer-Mehrheit, um die Installationen im Haus durchführen zu können. Dies holt Ihre Hausverwaltung ein.

Nach Erhalt Ihrer Zustimmung und Abschluss eines Vertrages für Ihr Wohnhaus mit der Hausverwaltung, werden im Zuge der Bauphase die Anschlüsse im Haus und den einzelnen Wohnungen hergestellt. Sie brauchen nur noch ein wenig Geduld und können schon bald im ultraschnellen öFIBER Netz surfen. So einfach geht Glasfaser!

Bei Fragen zur Installation steht Ihnen Ihre Hausverwaltung oder unser öFIBER-Service-Team unter info@oegig.at gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum öFIBER Glasfaser-Ausbau in Klosterneuburg finden Sie unter www.oefiber.at/gaenserndorf

Wir freuen uns, Sie schon bald an das ÖFIBER Glasfaser-Internet anbinden zu dürfen!

Beste Grüße

Ihr öFIBER Team